

## Vorwort:

Paragraph 19 der Verbandssatzung des swhv regelt in groben Zügen die Tätigkeiten der Kreisgruppen:

### **§19 Die Kreisgruppen**

Die Kreisgruppen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, haben in ihrem Bereich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Schulung aller am Sport- und Verwaltungsbetrieb der Kreisgruppe und den Kreisgruppenvereinen beteiligten Personen
- b) enge Kontakte zu den Vereinen der Kreisgruppe
- c) Durchführung von mindestens einer Kreisgruppenversammlung bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres
- d) jährliche Durchführung der Qualifikationsprüfungen
- e) Förderung der Jugendarbeit in den Kreisgruppen und Vereinen

Die Kreisgruppen haben bei den jährlichen Kreisgruppenhauptversammlungen jeweils im Jahr vor den Wahlen im Verband und nach den Regeln in §20 zu wählen:

- a) der Kreisgruppenvorsitzenden
- b) den stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden
- c) den Obmann für Basisausbildung
- d) den Obmann für den VPG-Bereich
- e) den Obmann für den THS-Bereich
- f) den Obmann für den Agility-Bereich
- g) den Obmann für den Obedience-Bereich
- h) der Lehrhelfer für Schutzhunde wird vom KG-OfS bestimmt und von der Versammlung bestätigt
- i) den Jugendleiter
- j) den Kassenwart
- k) den Schriftführer
- l) den Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

Diese bilden zusammen den Kreisgruppenvorstand, dessen Tätigkeit durch die Geschäftsordnung des Verbandes geregelt wird. Sofern in der Kreisgruppe für die Sachbetriebe Vertreter bestimmt werden, haben diese in den Sitzungen des Kreisgruppenvorstandes ebenfalls Stimmrecht.

In Ausnahmefällen können Positionen in Personalunion besetzt werden.

Die Mitglieder des KG-Vorstandes haben bei der Kreisgruppenversammlung Stimmrecht. Der KG-Vorsitzende hat am Verbandstag Stimmrecht.

Auch Kreisgruppen können Anträge an den Verbandstag stellen. Alle Anträge müssen bei der KG-Versammlung mit Mehrheit beschlossen werden.

Die in §19 der swhv-Satzung beschriebenen Bestimmungen bilden die Grundlage der in dieser KG09-Geschäftsordnung beschriebenen Tätigkeiten und Richtlinien.

## **Ergänzungen zur Satzung für die swhv Kreisgruppe 09 (Vorderer Schwarzwald):**

### **1. Aufgaben der KG-Vorstandsmitglieder:**

#### 1. Der Kreisgruppenvorsitzende

Der Kreisgruppenvorsitzende hat die Aufgabe, die Grundlagen für eine konstruktive und kameradschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des KG-Vorstandes sowie zwischen den Vereinen der KG und dem KG-Vorstand zu sorgen. Er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Ziele der KG (s.o.) angestrebt werden!

Seine Aufgaben sind:

- a) enge Kontaktpflege zu den Vereinen
- b) enge Kontaktpflege zum Verband und zu den anderen Kreisgruppen
- c) Interessenvertretung der Vereine gegenüber dem swhv
- d) Unterstützung der Sportwarte der Kreisgruppe in ihren Tätigkeiten
- e) Erledigen sämtlicher Anträge, Auskünfte und Beschwerden
- f) Festlegen von
  - KG-Hauptversammlung
  - KG-Vorstandssitzungen
  - Treffen mit den Vorsitzenden der KG-Vereine
- g) Leitung der oben genannten Veranstaltungen
- h) Überwachen aller in der KG ablaufender Veranstaltungen wie Schulungen, Lehrgänge, Turniere oder Prüfungen
- i) Sicherstellen eines ausreichenden Angebots an swhv-Sachkunde-Neu- und Nachschulungen

Der Kreisgruppenvorsitzende hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

#### 2. Der stellvertretende Kreisgruppenvorsitzende

- a) Übernahme der oben aufgeführten Tätigkeiten im Verhinderungsfall des Kreisgruppenvorsitzenden
- b) Unterstützung des KG-Vorsitzenden in allen Tätigkeiten

#### 3. Obmann für die Basisausbildung

Der Obmann für die Basisausbildung hat dafür zu sorgen, dass in der Basisausbildung innerhalb der Kreisgruppe die Belange des Tierschutzes und der ethischen Grundsätze des swhv gewahrt bleiben. Er ist fachtechnischer Ansprechpartner für alle kynologischen und hundesportlichen Fragen in seinem Bereich.

Seine Aufgaben sind:

- a) Kontaktpflege zu den Basisübungsleitern der Vereine und dem OfB im swhv
- b) Schulung und Hilfestellung für die Übungsleiter und Hundeführer der Kreisgruppe im Bereich der Basisarbeit
- c) Durchführung mindestens eines Basis-Übungsleiterlehrgangs pro Jahr (Informationen swhv Fachausschusssitzung)
- d) Unterstützung der Vereine bei der Ausbildung von Welpen und Junghunden
- e) Einladen, Melden und Betreuen der KG-Starter an der swhv-Test-Test-Meisterschaft

- f) Gemeinsame Durchführung des KG-Freundschaftswettkampfs mit dem KG09 OfT
- g) Pflegen der swhv-Welpendatei

Der Obmann für die Basisausbildung kann zur Bewältigung der oben genannten Aufgaben einen Helfer für die Basisarbeit benennen. Die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben verbleibt aber beim Obmann für die Basisausbildung.

Der Obmann für die Basisausbildung hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

#### 4. Obmann für den VPG-Bereich

Der Obmann für den VPG-Bereich hat dafür zu sorgen, dass in der VPG-Ausbildung innerhalb der Kreisgruppe die Belange des Tierschutzes und der ethischen Grundsätze des swhv gewahrt bleiben. Er ist fachtechnischer Ansprechpartner für alle kynologischen und hundesportlichen Fragen in seinem Bereich.

Seine Aufgaben sind:

- a) Kontaktpflege zu den VPG-Übungsleitern der Vereine und dem OfS im swhv
- b) Schulung und Hilfestellung für die Übungsleiter, Schutzdiensthelfer und Hundeführer der Kreisgruppe im Bereich des VPG-Sports
- c) Vorbereitung und Schulung der KG-Schutzdiensthelfer im Hinblick auf den swhv-Helferschein.
- d) Durchführung mindestens eines VPG-Übungsleiterlehrgangs pro Jahr (Informationen swhv Fachausschusssitzung)
- e) Unterstützung der Vereine bei der Ausbildung in Fährtenarbeit, Gehorsam und Schutzdienst sowie bei der Durchführung von VPG-Prüfungen
- f) Durchführung zweier KG-Qualifikationsprüfungen in VPG
- g) Durchführung einer KG-Qualifikationsprüfung in FH
- h) Durchführung des KG-Pokalkampfs in VPG und IPO
- i) Pflege und Aktualisierung der swhv-Helferliste
- j) Einladen, Melden und Betreuen der KG-Starter an der swhv/dhv-VPG-Verbandsmeisterschaft

Der Obmann für den VPG-Bereich bestimmt den KG-Lehrhelfer, dieser muss von der KG-Versammlung bestätigt werden. Der KG-Lehrhelfer unterstützt den Obmann für den VPG-Bereich in den Punkten b), c) und e).

Der Obmann für den VPG-Bereich kann zur Bewältigung der oben genannten Aufgaben einen Helfer für den VPG-Bereich benennen. Die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben verbleibt aber beim Obmann für die Bereich.

Der Obmann für den VPG-Bereich hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

#### 5. Obmann für den THS-Bereich

Der Obmann für den THS-Bereich hat dafür zu sorgen, dass in der THS-Ausbildung innerhalb der Kreisgruppe die Belange des Tierschutzes und der ethischen Grundsätze des swhv gewahrt bleiben. Er ist fachtechnischer Ansprechpartner für alle kynologischen und hundesportlichen Fragen in seinem Bereich.

Seine Aufgaben sind:

- a) Kontaktpflege zu den THS-Übungsleitern der Vereine und dem OfT im swhv
- b) Schulung und Hilfestellung für die Übungsleiter und Hundeführer der Kreisgruppe im Bereich des Turnierhundsports
- c) Durchführung mindestens eines THS-Übungsleiterlehrgangs pro Jahr (Informationen swhv Fachausschusssitzung)
- d) Beteiligung am Programm „Aufschwung THS“ des swhv
- e) Durchführung der KG THS-Meisterschaft
- f) Durchführung weiterer THS-Turniere seiner Wahl auf KG-Ebene (z.B. OldieCup, Frühjahrsmeeting, ....)
- g) Unterstützung der Vereine bei der Durchführung von Turnieren
- h) Einladen, Melden und Betreuen der KG-Starter an der swhv/dhv-THSM
- i) Gemeinsame Durchführung des KG-Freundschaftswettkampfs mit dem KG09 OfB

Der Obmann für den THS-Bereich kann zur Bewältigung der oben genannten Aufgaben einen Helfer für den THS-Bereich benennen. Die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben verbleibt aber beim Obmann für den THS-Bereich.

Der Obmann für den THS-Bereich hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

#### 6. Obmann für den Agility-Bereich

Der Obmann für den Agility-Bereich hat dafür zu sorgen, dass in der Agility-Ausbildung innerhalb der Kreisgruppe die Belange des Tierschutzes und der ethischen Grundsätze des swhv gewahrt bleiben. Er ist fachtechnischer Ansprechpartner für alle kynologischen und hundesportlichen Fragen in seinem Bereich.

Seine Aufgaben sind:

- a) Kontaktpflege zu den Agility-Übungsleitern der Vereine und dem OfA im swhv
- b) Schulung und Hilfestellung für die Übungsleiter und Hundeführer der Kreisgruppe im Bereich des Agility-Sports
- c) Durchführung mindestens eines Agility-Übungsleiterlehrgangs pro Jahr (Informationen swhv Fachausschusssitzung)
- d) Durchführung der KG Agility-Meisterschaft
- e) Unterstützung der Vereine bei der Durchführung von Agility-Prüfungen
- f) Einladen, Melden und Betreuen der KG-Starter an der swhv/dhv-Agility-Verbandsmeisterschaften

Der Obmann für den Agility-Bereich kann zur Bewältigung der oben genannten Aufgaben einen Helfer für den Agility-Bereich benennen. Die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben verbleibt aber beim Obmann für den Agility-Bereich.

Der Obmann für den Agility-Bereich hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

#### 7. Obmann für den Obedience-Bereich

Der Obmann für den Obedience-Bereich hat dafür zu sorgen, dass in der Obedience-Ausbildung innerhalb der Kreisgruppe die Belange des Tierschutzes und der ethischen Grundsätze des swhv gewahrt bleiben. Er ist fachtechnischer Ansprechpartner für alle kynologischen und hundesportlichen Fragen in seinem Bereich.

Seine Aufgaben sind:

- a) Kontaktpflege zu den Obedience-Übungsleitern der Vereine und dem OfO im swhv
- b) Schulung und Hilfestellung für die Übungsleiter und Hundeführer der Kreisgruppe im Bereich des Obedience-Sports
- c) Durchführung mindestens eines Obedience-Übungsleiterlehrgangs pro Jahr (Informationen swhv Fachausschusssitzung)
- d) Durchführung der KG Obedience-Meisterschaft
- e) Unterstützung der Vereine bei der Durchführung von Obedience-Prüfungen
- f) Einladen, Melden und Betreuen der KG-Starter an der swhv/dhv-Obedience-Verbandsmeisterschaften

Der Obmann für den Obedience-Bereich kann zur Bewältigung der oben genannten Aufgaben einen Helfer für den Obedience-Bereich benennen. Die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben verbleibt aber beim Obmann für den Obedience-Bereich.

Der Obmann für den Obedience-Bereich hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

### 8. Der KG-Jugendleiter

Der KG Jugendleiter ist für die Jugendarbeit in der KG verantwortlich. Der Zweck und die Grundsätze der Jugendarbeit in der KG sind in der Jugendordnung des swhv unter §2 und §3 beschrieben.

Seine Aufgaben sind:

- a) Kontaktpflege zu den Jugendleitern und Jugendlichen der KG-Vereine
- b) Schulung und Hilfestellung für die Jugendleiter und Jugendlichen der Kreisgruppe in allen Bereich des Hundesports und des verantwortungsvollen Umgangs mit Tieren
- c) Durchführung von Übungstagen zur Förderung von Jugendlichen in verschiedenen Hundesportarten
- d) Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung sozialer, gesellschaftlicher, kultureller oder persönlicher Bildung
- e) Durchführung von Fahrten, Freizeiten oder Schulungen für Jugendliche
- f) Durchführung einer KG-Jugendprüfung oder eines Jugendturniers
- g) Einladen, Melden und Betreuen der KG-Starter an der swhv/dhv-Jugendmeisterschaften und Jugend-Combi-Meisterschaft

Der KG-Jugendleiter steht dem KG-Jugendvorstand vor. Dieser besteht aus dem KG-Jugendleiter und dessen Stellvertreter, dem KG-Jugendkassier, dem KG-Jugendschriftführer, dem KG-Jugendübungsleiter und einem Beisitzer. Er wird alle 3 Jahre von der KG-Jugendversammlung gewählt.

Der KG-Jugendleiter hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

### 9. Der KG-Kassenwart

Der KG-Kassenwart verwaltet die Kasse der Kreisgruppe. Er hat die Aufgabe für einen verantwortungsvollen und sinnvollen Einsatz des zur Verfügung stehenden Budgets zu sorgen.

Seine Aufgaben sind:

- a) Führen eines Kassenbuchs über alle Einnahmen und Ausgaben
- b) Verwalten der KG-Kasse
- c) Begleichen alle Auslagen der KG-Vorstandsmitglieder, die in Ausübung ihrer Aufgaben entstanden sind.

- d) Kassieren des Startgelds an allen KG-Veranstaltungen
- e) Abrechnung mit den Richtern, Bewertern und Helfern an den KG-Veranstaltungen
- f) Besorgen der Pokale und Preise für die KG-Veranstaltungen in Rücksprache mit dem jeweiligen KG-Obmann
- g) Verbuchen der Mitgliederbeiträge und etwaiger Spenden
- h) Erstellen eines jährlichen Kassenberichts
- i) Erstellen eines jährlichen Haushaltsrahmenplans

Der KG-Kassenwart hat an der KG-Hauptversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

### 10. Der KG-Schriftführer

Der KG-Schriftführer unterstützt den KG-Vorstand durch die Abwicklung aller Schriftangelegenheiten der KG.

Seine Aufgaben sind:

- a) neutrale Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen
- b) Verantwortung für den Schriftverkehr des KG-Vorstands
- c) Einladen der Vereine und Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen und Versammlungen
- d) Unterstützung der Fachbereichs-Obmänner beim Schriftverkehr an Prüfungen und Turnieren
- e) Verschicken der Versammlungsprotokolle, Bereitstellen der Protokolle an den Versammlungen
- f) Erstellen des jährlichen Kalenders der KG-Veranstaltungen
- g) Erstellen und Pflegen einer Anschriftenliste der KG-Vereine
- h) Abwicklung des Briefverkehrs der KG

### 11. Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Darstellung der KG-Aktivitäten in der Öffentlichkeit und die Information der Hundesportler in den Vereinen, der KG und im swhv über die Aktivitäten in der KG verantwortlich.

Seine Aufgaben sind:

- a) Schreiben von Berichten über KG-Veranstaltungen für die lokale, regionale und überregionale Presse sowie für die dhv-Zeitschrift
- b) Information der Medien über Veranstaltungen der KG
- c) Pflegen des KG-Newsletters und der KG-Homepage
- d) Schulung der Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit in den Vereinen

Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit hat an der KG-Hauptversammlung einen Bericht über seine Arbeit des vergangenen Sportjahres abzugeben.

## **2. Ablauf, Aufgaben- und Kostenverteilung an KG-Veranstaltungen:**

Bei den Veranstaltungen der KG soll die Freude am Hundesport und der faire Umgang sowohl gegenüber den Hunden als auch der Hundeführer untereinander im Vordergrund stehen. Verstöße gegen die ethischen Grundsätze des swhv sowie das Tierschutzgesetz sind vom Prüfungsleiter zu unterbinden.

## **2.1. Kosten:**

- a) Die Kosten der Richter- und Bewertervergütung wird von der KG-Kasse übernommen
- b) Die Start- bzw. Meldegelder der Teilnehmer an KG-Veranstaltungen kommen der KG-Kasse zu Gute.
- c) Das Startgeld bzw. Meldegeld zu allen KG-Veranstaltungen kann bei Abmeldungen nur erlassen werden, wenn die Abmeldung spätestens 24 Stunden vor Wettkampfbeginn erfolgt ist. Im Zweifelsfall muss das Startgeld vom meldenden Verein bezahlt werden. Abweichungen von dieser Regel sind in der Ausschreibung bekanntzugeben!
- d) Die Richter verpflegen sich selbst von der pauschalen Vergütung, d.h. die KG-Kasse übernimmt nicht die Kosten für Essen und Getränke der Richter und zugeteilten Helfer während der Veranstaltung. Es steht dem ausrichtenden Verein frei, dies nach eigenem Wunsch selbst zu übernehmen.
- e) Die KG-Kasse stellt die Pokale für die Tagessieger in jeder Disziplin sowie in jeder -in den jeweiligen Sportarten üblichen- Wertungsklasse.
- f) Die KG-Kasse übernimmt die Kosten für die Urkunden sowie für Teilnehmerpreise im Wert von bis zu 3€ pro Teilnehmer.
- g) Kosten für Helfer, deren Rolle in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist wie beispielsweise Schutzdiensthelfer, Fährtenleger oder Stewards werden aus der KG-Kasse nach der geltenden swhv-Gebührenordnung entschädigt. Helfer aus der KG09 erhalten dabei die pauschale Entschädigung für die aufgewendete Zeit, die vom swhv zugeteilten Helfer aus anderen KGs erhalten die pauschale Entschädigung und die in der swhv Gebührenordnung festgelegte Entschädigung für die gefahrenen Kilometer.
- h) Die Vereine können sich durch Erinnerungsgaben, weitere Preise oder Ähnliches an der Siegerehrung beteiligen.

## **2.2. Ablauf + Aufgabenverteilung:**

- a) Die Vergabe der KG-Prüfungen, Turnieren sowie der Sachkundenachweisschulung und einer Übungsleiterschulung pro Sparte pro Jahr erfolgt an der Kreisgruppen-Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss
- b) Die Übungsleiterlehrgänge und weitere Schulungen werden von den Sparten-Obmännern nach Rücksprache mit den Vereinen vergeben, die Vereine können sich an der Hauptversammlung bereit erklären, eine Schulung durchführen zu wollen
- c) Die Einladung zu den KG-Veranstaltungen erfolgt frühzeitig, idealerweise bis zum swhv-Verbandstag.
- d) Jeder Obmann ist für die Durchführung seiner KG-Veranstaltungen verantwortlich. Er übernimmt die Planung, Koordination der Meldungen und die Prüfungsleitung. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsleitung dem Helfer in der jeweiligen Sparte oder einem anderen Mitglied des KG-Vorstands übertragen werden.
- e) Die Vereine sind ausschließlich für die Verpflegung und die Bereitstellung der Platzanlage, den Prüfungsordnungen der jeweiligen Sportart genügenden Geräte und einer ausreichenden Zahl Helfer verantwortlich.  
Die Verantwortung für den sportlichen Ablauf liegt beim jeweiligen KG-Obmann

Alle Mitglieder des KG-Vorstands sowie die veranstaltenden Vereine der KG bilden bei der Durchführung der KG-Veranstaltungen ein Team mit dem Ziel, eine für die teilnehmenden Hundesportler optimale Veranstaltung durchzuführen. Die Zusammenarbeit soll von kameradschaftlicher Hilfe, gegenseitigem Respekt und fairer Zusammenarbeit gekennzeichnet sein.

### **3. Sonstiges, Rahmenbestimmungen:**

#### **3.1. Zeitmessanlage**

Die KG besitzt eine Anlage zur Zeitmessung an Turnieren. Diese Anlage verwaltet der KG OfT, sie kann gegen eine Gebühr von 10 Euro und ein Pfand von 50 Euro von den KG-Vereinen entliehen werden. Bei Beschädigungen haftet der entleihende Verein!

#### **3.2. Lautsprecheranlage, Beamer**

Die KG besitzt verschiedene Mikrofone, einen transportablen Lautsprecher mit Verstärker sowie einen Beamer. Sie werden vom KG-Vorsitzenden verwaltet und können gegen eine Gebühr von 10 Euro und ein Pfand von 50 Euro von den KG-Vereinen entliehen werden. Bei Beschädigungen haftet der entleihende Verein!

#### **3.3. Verfügungsrahmen der KG-Vorstandschaft**

- Die KG-Vorstandschaft kann über das gesamte KG-Vermögen ohne Rücksprache mit den Vereinen verfügen.
- Die KG-Vorstandsmitglieder können über Beträge bis 100 Euro selbständig verfügen, bei höheren Beträgen ist ein Mehrheitsbeschluss im KG-Vorstand notwendig.

#### **3.4. Aufwandsentschädigung**

Jedes Mitglied des KG-Vorstands kann seine Aufwände nach der gültigen swvh-Gebührenordnung abrechnen. Dieses Geld fließt innerhalb der KG09 in einen Pool, aus dem alle KG-Vorstandsmitglieder zu gleichen Teilen mit maximal 120 Euro pro Jahr entschädigt werden.

Eine anteilige Auszahlung bei frühzeitigem Rücktritt erfolgt nicht.

KG-Vorstandsmitglieder, die eine vom swvh anerkannte Ganztageschulung organisieren und durchführen können, wie in der swvh Gebührenordnung festgelegt, mit 100 Euro aus der KG09-Kasse entschädigt werden.

#### **3.5. Unterstützung der Jugendarbeit**

Die KG-Kasse unterstützt den Jugendvorstand durch eine finanzielle Förderung der KG-Jugendveranstaltungen. So wird:

- Das KG-Jugendzeltlager in der derzeitigen Form mit 10 Euro pro Teilnehmer und Betreuer bezuschusst
- Die Zeltlagerhaftpflichtversicherung von der KG-Kasse bezahlt
- Preise, Pokale und Erinnerungsgaben zur Jugendprüfung werden aus der KG-Kasse bezahlt.

#### **3.6. Abstimmungen an der KG-Jahreshauptversammlung**

An der KG-Jahreshauptversammlung ist jeder Verein laut der swvh-Satzung mit einer Anzahl Stimmen entsprechend seiner Mitgliederzahl stimmberechtigt. Jeder Verein wird von seinem 1. Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Delegierten vertreten. Sollte ein Vereinsvorsitzender Mitglied des KG-Vorstands und somit Kraft seines Amtes stimmberechtigt sein, so kann dieser nicht gleichzeitig seinen Verein und sich selbst in seiner KG-Funktion vertreten.

**Änderungen dieser KG09-Geschäftsordnung können nur auf Antrag eines KG-Vereines oder eines KG-Vorstandsmitglieds von der KG-Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss der KG09-Vorstandschaft vor Beginn der Versammlung vorliegen.**